



Mandatsbeschränkung im PKH/VKH-Verfahren

In der Angelegenheit

wegen PKH-/VKH -Antrag

wird folgendes vereinbart:

1. Der Mandant beabsichtigt für das gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH) zu beantragen. Der insoweit erteilte Auftrag umfasst lediglich das Antragsverfahren. Er endet daher spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens für welches PKH/VKH bewilligt wurde.
2. Dem Mandanten ist bekannt, dass das Gericht bis zu vier Jahre nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten überprüfen kann, § 120a Abs. 1 S. 4 ZPO. Dieses PKH/VKH-Überprüfungsverfahren ist aber nicht Gegenstand dieses Auftrags.
3. Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass er nach Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert eine Änderung seiner Anschrift und wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse mitzuteilen. Diese Pflicht endet vier Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Hauptsacheverfahrens.

..... , den

.....
(Unterschrift)

